

## Warum brauchen wir ein neues Konzept?

MSW, 13. Dezember 2011

- **Die Klassenbildung nach geltender Rechtslage (Bandbreitenregelung) hat sich im Grundschulbereich bei zurückgehender Schülerzahl nicht bewährt.**  
 Es mussten insbesondere im ländlichen Raum zu viele kleine Klassen gebildet werden.  
*Abhilfe: Abschaffung der Bandbreitenregelung und Einführung von neuen eindeutigen und demographiefesten Regelungen zur Klassenbildung nach Maßgabe der Schülerzahl in den Eingangsklassen (Schülerzahlkorridore).*
- **Landesweit wird der Klassenfrequenzrichtwert von 24,0 deutlich unterschritten (23,1 zum Schuljahr 2010/11).**  
 Dies führt zunehmend zu Problemen bei der Unterrichtsversorgung, da der Stellenrahmen im Haushalt auf der Basis einer durchschnittlichen Klassengröße von 24,0 gerechnet wird und damit die Lehrerressourcen für die bei einem Durchschnitt von 23,1 zusätzlich gebildeten Klassen nicht zur Verfügung stehen.  
*Abhilfe: Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 22,5 und neues Regelwerk, damit dieser künftig landesweit eingehalten werden kann (Kommunale Klassenrichtzahl).*
- **Kleine Systeme haben aufgrund der zumeist ungünstigen Klassenbildung einen höheren Lehrerstellenbedarf und werden derzeit von großen Schulen „quer-subventioniert“.**  
*Abhilfe: Städtischer Raum: Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstwert für die Klassenbildung in einer Kommune. Ländlicher Raum: Kleine Kommunen benötigen und erhalten größere Spielräume. Die hierfür erforderlichen Lehrerstellen werden durch zielgenaue Bewirtschaftungsregeln verfügbar gemacht.*
- **Es gibt immer noch viele Klassen mit 30 und mehr Schülerinnen und Schülern.**  
*Abhilfe: Neue Regelungen zur Klassenbildung, die eine Klassenbildung mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern nicht mehr zulassen.*
- **Es bestehen erhebliche Disparitäten bei der Klassenbildung und der Schulgrößen zwischen den Kommunen.**  
 Nicht nur zwischen Kommunen im städtischen und ländlichen Bereich, sondern auch zwischen Kommunen mit vergleichbaren Ausgangslagen ist dies festzustellen.  
*Abhilfe: Die Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstwert für die Klassenbildung in einer Kommune sorgt für eine gerechtere Klassenbildung und Ressourcensteuerung.*
- **Für den ländlichen Raum gibt es keine systematischen Regelungen, die den besonderen Erfordernissen Rechnung tragen.**  
*Abhilfe: Kleine Kommunen benötigen aufgrund der räumlichen Lage ihrer Schulen und aufgrund der ungünstigeren Voraussetzungen mehr Spielräume bei der Klassenbildung. Die Rundungsregeln für die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl wurden deshalb differenziert nach der Größe der Kommune.*
- **Kommunen verfügen über keine hinreichende Planungssicherheit.**  
*Abhilfe: Die neuen Regelungen sind demographie- und zukunftsfest. Sie sind klar und transparent. Jede Kommune kann anhand ihrer künftigen Schülerzahlentwicklung die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen langfristig planen. Auch die Fortführungsgrößen sind eindeutig geregelt.*
- **Die Kommunen haben keine Gestaltungsmöglichkeiten bei der Klassenbildung (z.B. für Inklusion und besonderen sozialen Unterstützungsbedarf).**  
*Abhilfe: Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen.*